

# Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des

## **GEMEINDERATES der MARKTGEMEINDE PUTZLEINSDORF**

13. Jänner 2002, Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

### Anwesende

1. VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr
2. GVM Johann Schneeberger
3. „ Klaus Reiter
4. „ Fritz Pühringer
5. „ Rupert Aichbauer
6. „ Josef Kehrer
7. „ Rudolf Neunteufel
8. „ Ing. Fritz Mühlener
9. „ Norbert Schauer
10. „ August Starlinger
11. „ Karl Zinnöcker
12. „ Monika Engleder
13. „ Rupert Lindorfer
14. „ Alois Wögerbauer

#### **Ersatzmitglieder:**

Franz Hackl für Berta Prechtl

Josef Peer für Karl Kastner

Franz Eilmannsberger für Martin Peer

Hermann Heinetzberger für Franz Altendorfer

#### **Der Leiter des Gemeindeamtes:**

Gottfried Kriegner

**Fachkundige Personen** (§ 66 Abs. 2 o.ö. GemO 1990): -

**Es fehlen:**

a) entschuldigt:

Berta Prectl

Karl Kastner

Martin Peer

Franz Altendorfer

Johann Mühlberger (Ersatzmitglied konnte nicht einberufen werden)

b) unentschuldigt:

=

**Der Schriftführer** (§ 54(2) o.ö. GemO 1990): Gottfried Kriegner

---

Der Vorsitzende eröffnet um 10.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;
  - b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10.1.2002 als „dringlich“ im Sinne der GemO 1990 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
  - c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
  - d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
  - e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 19.12.2001 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- 

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Einsprüche gegen das letzte Protokoll:

Keine!

## **1.) Festsetzen der Bedingungen für „Langlaufen“ in Putzleinsdorf:**

**Bericht** durch VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr:

Am 8. Jänner 2002 fand am Gemeindeamt Putzleinsdorf ein Gespräch zum Thema „Langlauf-Loipen in Putzleinsdorf“ statt.

Die Teilnehmer:

- Vertreter der Bauernschaft
- DSG-Union Putzleinsdorf
- Rodelverein Union Putzleinsdorf
- Verschönerungsverein Putzleinsdorf
- Gemeinde Putzleinsdorf

Aufbauend auf dieses Gespräch werden die **Bedingungen**, zu denen in Putzleinsdorf der Langlauf-Sport betrieben werden kann, wie folgt festgesetzt:

### **Betreiber:**

Als Betreiber der Loipe fungieren folgende Vereine:

DSG-Union Putzleinsdorf, Sektion Schi,  
Rodelverein Union Putzleinsdorf und  
Verschönerungsverein Putzleinsdorf.

Für das Spuren selbst ist der Rodelverein Union Putzleinsdorf (Ansprechpartner: Walter Aiglsberger, Männersdorf 26) zuständig.

### **Zustimmung der Grundeigentümer:**

Die Grundeigentümer der Gemeinden Putzleinsdorf und Atzesberg räumen den oben angeführten Vereinen bis auf Widerruf das Recht ein, auf dem im anliegenden Lageplan (Beilage I) dargestellten Bereich eine Langlaufloipe zu den nachstehenden Bedingungen zu betreiben. Die Zustimmung der einzelnen Grundbesitzer erfolgt grundsätzlich schriftlich, kann jedoch auch durch eine mündliche Erklärung gegeben werden.

### **Umfang:**

Die Einräumung des Rechtes der Führung einer Langlaufloipe umfasst die Befugnis, die vorgesehene Loipe mit Motorschlitten zu präparieren und erforderlichenfalls Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an der Loipe durchzuführen.

### **Trassenführung:**

Die genaue Trassenführung ist über Wunsch eines beteiligten Grundbesitzers an Hand eines Lokalaugenscheines vor Beginn der Saison festzusetzen.

### **Dauer dieser Vereinbarung:**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit 1. Jänner 2002 abgeschlossen. Als Saison wird der Zeitraum vom 30.11. bis 30.3. eines jeden Jahres festgelegt.

### **Haftung:**

- 1) Die Obsorge und Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benutzung der Langlauf-Loipen trifft ausschließlich die Gemeinde Putzleinsdorf. Für etwaige, im Rahmen der Errichtung, Erhaltung oder des Betriebes der Langlauf-Loipe auftretende Unglücksfälle und Zufälle aller Art übernimmt der einzelne Grundbesitzer keine wie immer geartete Haftung.
- 2) Die Gemeinde Putzleinsdorf haftet den einzelnen Grundbesitzern gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die durch die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Langlaufloipe entstehen.
- 3) Gegen allfällige Ansprüche Dritter, soweit sie durch die Langlaufloipe verursacht werden, hat die Gemeinde Putzleinsdorf den einzelnen Grundeigentümer vollkommen schadlos zu halten.
- 4) Der Landwirt hat jederzeit das Recht, im Zuge notwendiger und üblicher land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten die Loipe zu überqueren und kann nicht für Schäden an der Loipe haftbar gemacht werden.

Diese Bedingungen zum Betreiben der Langlauf-Loipen in Putzleinsdorf wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Jänner 2002 beschlossen. Diese wird durch die nachstehende Unterfertigung im Sinne der OÖ GemO 1990 i.d.g.F. ersichtlich gemacht.

### **Diskussion:**

Josef Kehrer:

Verbleibt die Haftung ausschließlich bei der Gemeinde?

Klaus Reiter:

Wenn keine Regelung getroffen wird, könnte die Haftung auch beim Fahrer des Gerätes sein.

Hermann Heinetzberger:

Auch der Rodelverein hat eine entsprechende Versicherung abgeschlossen und den Motorschlitten beim Land angemeldet.

AL Kriegner:

Die Erhebung durch die Gemeinde erbrachte ca. 250 verschiedene Grundstücke und ca. 80 verschiedene Grundbesitzer. Nachdem es nicht sinnvoll ist, 80 einzelne Verträge im Gemeinderat zu beschließen wurde eine andere Lösung, angelehnt an

den Mustervertrag der Landwirtschaftskammer, gesucht, zumal eine Umfrage bei ca. 20 umliegenden Gemeinden ergeben hat, dass nirgends ein Vertrag mit den Grundbesitzern abgeschlossen wurde (Ausnahme Böhmerwaldgemeinden mit dem Stift Schlägl und teilweise Gemeinde Rohrbach).

Zur rechtlichen Situation: Alleine durch die Duldung der Loipe auf seinem Grundstück kann für den Grundbesitzer keine Haftung entstehen, da der Grundbesitzer diese mögliche Gefahrenquelle nicht geschaffen hat (Auskunft Frau Mag. Haitzendorfer, OÖ Gemeindebund).

Anders ist es aber bei äußeren Beeinträchtigungen der Loipe z.B. durch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten: Hier könnte es unter der Voraussetzung einer groben Fahrlässigkeit zu einer Haftung durch den Landwirt nach dem Wegerecht im Sinne des ABGB kommen (Auskunft Dr. Werner Schiffner, Amt der oö. Landesregierung).

Daher ist es doch auch unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll, eine Lösung zu suchen, mit der der Landwirt bzw. Grundbesitzer aus der Haftung „entlassen“ wird.

Mit Dr. Werner Schiffner wurde schließlich das „Modell“, wonach der Gemeinderat die Übernahme der Haftung durch die Gemeinde beschließt, entworfen.

Diese Art der Haftungsübernahme durch die Gemeinde wurde dann im erwähnten Gespräch aller Beteiligten besprochen und als für uns passend befunden. Bei diesem Gespräch wurden auch alle anderen Bedingungen, welche im Beschluss enthalten sein sollen, einvernehmlich festgelegt.

Die weitere Vorgangsweise wäre die, dass jeder Grundbesitzer den Sitzungsbeschluss schriftlich und entsprechend unterfertigt erhält und bei einem Besuch ersucht wird, eine Zustimmungserklärung zu unterfertigen.

Die Hausbesuche bei den einzelnen Grundbesitzer werden Vereinsvertreter, Agrargemeinde und Bauernvertreter vornehmen.

#### Rudolf Neunteufel:

Sollte nicht versucht werden, die Gemeinde Lembach zur Mitfinanzierung des Loipenbetriebes heranzuziehen?

#### Klaus Reiter:

Die Landwirte Pühringer Berthold, Pernersdorf und Josef Fuchs, Glotzing, wünschen eine Änderung der Trassenführung.

#### Johann Schneeberger:

Es wäre blauäugig jetzt zu glauben, mit diesem Beschluss wäre alles geregelt. Bei mir hat Langlaufen ohne Vertrag 20 Jahre lang funktioniert, jetzt wurde das Thema künstlich zum Problem gemacht. Erwähnenswert ist auch ein Antrag des Ortsbauernrates an die Gemeinde aus dem Jahre 1992: Im Hinblick auf die Waldöffnung und der Ausübung des Wintersportes auf landwirtschaftlichen Gründen möge die Gemeinde die „Waldbrandversicherung“ finanzieren. Ein jahrelang gut funktionierendes System wurde durch das Verhalten von Einzelpersonen jetzt in Frage gestellt.

**Antrag** durch VzBgm. Ing. Alois Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge die vorstehenden Bedingungen für das „Langlaufen“ in Putzleinsdorf bzw. den Betrieb der Loipen beschließen.

**Abstimmung** durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

## **2. Allfälliges**

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde auf Grund einer Wortmeldung von August Starlinger die letzte Aussendung des Bürgerforums diskutiert. Insbesondere wollte er wissen, warum nicht das Gespräch gesucht wurde. Klaus Reiter rechtfertigte die Vorgangsweise im Wesentlichen damit, weil nichts geschehen sei, obwohl er rechtzeitig auf das Problem aufmerksam gemacht hätte.

Ing. Mühlener erklärte, dass er im Gemeinderat nicht politische Aussendungen von politischen Parteien diskutieren möchte.

Im übrigen sei die Aussendung nur aufklärend gewesen und nicht zuletzt deshalb zustande gekommen, weil der Fraktionsobmann des Bürgerforums in der Öffentlichkeit angegriffen wurde.

## Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 19.12.2001 wurden keine Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 11.30 Uhr.

.....  
(Vorsitzende)

.....  
(Gemeinderat)

.....  
(Schriftführer)

.....  
(Gemeinderat)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Putzleinsdorf, am

Die Vorsitzende:

.....